



2019

# Statuten Ausgabe 2019 Männerchor Pfäffikon am Etzel

# **STATUTEN Ausgabe 2019**

## **§1**

Unter dem Namen «Männerchor Pfäffikon am Etzel» besteht mit Sitz in Pfäffikon, Gemeinde Freienbach SZ, ein im Jahre 1938 gegründeter Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

## **Vereinszweck**

### **§2**

Der Verein bezweckt die Pflege, Förderung und Verbreitung des Liedes und des Gesangs. Er ist bestrebt, einer der Träger des kulturellen Geschehens in der Region zu sein. Des weiteren widmet er sich der Pflege der Geselligkeit und Freundschaft unter seinen Mitgliedern und nach aussen. Er ist konfessionell und politisch neutral.

## **Mittel**

### **§3**

Der Verein verfolgt seine Ziele insbesondere durch:

- a) Gesangsproben, welche in der Regel wöchentlich stattfinden
- b) Chorauftritte aller Art in der Öffentlichkeit
- c) Musizieren mit anderen kulturellen Institutionen und Vereinigungen
- d) Engagements bei Anlässen in der Region
- e) Teilnahme an Gesangsfesten

### **§4**

Der Verein finanziert sich durch:

- a) Jahresbeiträge der Aktiv- und Passivmitglieder sowie durch Gönner- und andere freiwillige Beiträge
- b) Erträge des Vereinsvermögens
- c) Erträge aus Gesangsfesten und anderen Anlässen
- d) Öffentliche und private Zuwendungen

### **§5**

Für den Verein haftet allein das Vereinskaptal. Die maximale Haftung der Vereinsmitglieder ist gemäss §14 Bst d) begrenzt.

## **Mitgliedschaft**

### **§6**

Der Verein besteht aus Aktiv-, Ehren-, Passiv- und Gönnermitgliedern. In diesen Statuten sind als «aktive Mitglieder» die Aktiv- und aktiven Ehrenmitglieder gemeint.

### **§7**

Aktivmitglieder sind natürliche Personen, die sich an der musikalischen Tätigkeit des Vereins beteiligen und gültig aufgenommen sind.

Wer als Aktivmitglied in den Verein einzutreten wünscht, nimmt an einer Probe teil. Nach dem Besuch von drei Proben wird er mit vollen Rechten und Pflichten in den Verein aufgenommen, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dagegen Einsprache erhebt.

### **§8**

Zu Ehrenmitgliedern oder zum Ehrenpräsidenten können von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes Mitglieder und andere Personen, die sich um den Verein oder das Gesangswesen besonders verdient gemacht haben, ernannt werden. Der Antrag des Vorstandes basiert auf der Grundlage von internen Richtlinien.

### **§9**

Zu Gönnermitgliedern können von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes Personen, die nicht Aktivmitglieder sind, sich aber um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, ernannt werden.

### **§10**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Erloschene Mitgliedschaften sind der Generalversammlung bekanntzugeben.

### **§11**

Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Anzeige erfolgen. Er hat keine Befreiung von der Erfüllung bereits eingegangener Verpflichtungen zur Folge.

### **§12**

Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt, wenn eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder diesen beschliesst.

Gründe hierfür sind insbesondere:

- Hinderung und Störung der Vereinstätigkeit
- Dem Ansehen des Vereins schädliches Verhalten
- Mindestens fünfmalig aufeinanderfolgendes unentschuldigtes Fernbleiben von obligatorischen Vereinsanlässen

Der Auszuschliessende wird vor der Generalversammlung durch den Präsidenten ermahnt. Bei Unwilligkeit zur Pflichterfüllung wird ihm der Austritt nahegelegt. Ein Anspruch auf Bekanntgabe der Ausschlussgründe besteht nicht.

### §13

Passivmitglieder sind alle natürlichen und juristischen Personen, wenn sie mindestens den von der Generalversammlung festgesetzten jährlichen Unterstützungsbeitrag leisten.

## **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### §14

Die Aktivmitglieder und aktiven Ehrenmitglieder sind verpflichtet:

- a) Proben, Konzerte und sonstige vom Vorstand als obligatorisch bezeichnete Anlässe zu besuchen
- b) sich anlässlich von Proben gesittet und ruhig zu verhalten und den Anordnungen des Dirigenten Folge zu leisten
- c) die Musikalien sorgfältig zu behandeln und durch Verlust oder Beschädigung entstandenen Schaden zu ersetzen
- d) den von der Generalversammlung festgesetzten Jahresbeitrag, der den Maximalbetrag von Fr. 200.– nicht überschreiten darf, zu bezahlen
- e) vereinseigene Utensilien, wie Notenmaterial oder Singbüchlein, beim Austritt aus dem Verein zurückzugeben.

### §15

Dispensationen erteilt der Präsident nach Ermessen. Als Entschuldigungen von Anlässen gemäss §14 lit. a gelten insbesondere Krankheit, Militär- und Zivildienst, Trauerfall in der Familie, Ortsabwesenheit oder anderweitige wichtige Verhinderungen.

### §16

Für guten Probenbesuch sollen aktive Mitglieder ausgezeichnet werden.

### §17

Sich verheiratende, aktive Mitglieder haben Anspruch auf ein Hochzeitsständchen.

## §18

Beim Tod eines aktiven Mitgliedes entbietet der Verein einen Grabgesang. Über die Begleitung beim Tod eines nichtaktiven Ehrenmitgliedes entscheidet der Vorstand. Der Vorstand beschliesst über die Teilnahme aufgrund von internen Richtlinien, welche die Verbundenheit eines nichtaktiven Ehrenmitglieds mit unserem Verein berücksichtigen.

## **Organisation**

### §19

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) die Vereinsversammlung
- c) der Vorstand
- d) die Rechnungsrevisoren
- e) die Musikkommission
- f) die Unterhaltungskommission
- g) Verantwortliche mit Spezialaufgaben und Spezialkommissionen

## **Plenarversammlungen**

### §20

Die ordentliche Generalversammlung findet im ersten Quartal jeden Kalenderjahres statt. Der Vorstand oder ein Fünftel der aktiven Mitglieder können jederzeit eine ausserordentliche Generalversammlung verlangen.

Die Traktanden der Generalversammlung umfassen:

1. Anwesenheitskontrolle
2. Wahl der Stimmenzähler
3. Abnahme des Protokolls der letzten GV
4. Jahresberichte:
  - a. des Präsidenten
  - b. des Dirigenten
  - c. der Kommissionen
5. Rechnungsablage, Revisorenberichte
6. Wahlen:
  - a. Vorstand
  - b. Rechnungsrevisoren
  - c. Musikkommission
  - d. Unterhaltungskommission

- e. Verantwortliche mit Spezialaufgaben und Spezialkommissionen
- f. Fährlich, Stellvertreter
- 7. Bestätigung des Vertrags mit dem Dirigenten
- 8. Festsetzung der Jahresbeiträge und der Kreditkompetenzen
- 9. Ehrungen
- 10. Statutenrevision
- 11. Anträge
- 12. Vorschau auf das nächste Vereinsjahr, Tätigkeitsprogramm
- 13. Verschiedenes

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn sie durch den Vorstand mindestens 10 Tage vorher einberufen worden ist und wenigstens die Hälfte aller aktiven Mitglieder anwesend ist.

Anträge zuhanden der Generalversammlung sind dem Präsidenten mindestens sechs Tage vorher schriftlich einzureichen.

Unter «Verschiedenes» gestellte Anträge kommen anlässlich einer folgenden Plenarversammlung zur Abstimmung.

#### §21

Die Vereinsversammlungen finden nach Bedarf und in der Regel anschliessend an eine Probe statt. Die Einberufung erfolgt wie bei der Generalversammlung.

Die Vereinsversammlung behandelt alle laufenden Geschäfte, fasst provisorische Beschlüsse zu Geschäften, die der Generalversammlung vorbehalten sind, und definitive zu allen übrigen.

#### §22

Wahlen und Abstimmungen der genannten Plenarversammlungen finden offen statt, sofern nicht geheime Abstimmung beschlossen wird.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr der Wählenden.

In weiteren Wahlgängen und bei Abstimmungen entscheidet das relative Mehr der Wählenden, bzw. Stimmenden.

Wahl- und stimmberechtigt sind alle aktiven Mitglieder.

### **Vorstand**

#### §23

Der Vorstand besteht aus:

- a) Präsident

- b) Vizepräsident/Sekretär
- c) Kassier
- d) Aktuar
- e) Präsident der Unterhaltungskommission
- f) Marketing- und Kommunikationsverantwortlicher

Der Vorstand wird mit beratender Stimme ergänzt durch:

- a) Dirigent (zusammen mit dem Präsidenten auch als Vertreter der Musikkommission)
- b) Ehrenpräsident/Beisitzer

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder es verlangen. Zur Beschlussfähigkeit müssen mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sein. Der Vorstand entscheidet mit relativem Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

#### §24

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre.

In Jahren mit gerader Zahl kommen in den Austritt und müssen neu gewählt werden:

Präsident, Präsident der Unterhaltungskommission, Marketing- und

Kommunikationsverantwortlicher. In Jahren mit ungerader Zahl: Vizepräsident/Sekretär,

Kassier und Aktuar. Wiederwahl ist möglich.

#### §25

Der Vorstand sorgt für die Erledigung der laufenden Geschäfte und die Einhaltung der Statuten.

Er kann Ausgaben bis zu einem von der Generalversammlung pro Einzelfall festgesetzten Betrag tätigen.

Er stellt den Inaktivenstatus von Ehrenmitgliedern fest und erklärt über das Jahresprogramm hinaus Anlässe für obligatorisch.

#### §26

Der Präsident vertritt den Verein nach aussen und kann Ausgaben im Rahmen des von der Generalversammlung festgesetzten Kompetenzbetrags tätigen.

Er leitet die Verhandlungen des Vereins und des Vorstandes und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse.

Er führt kollektiv mit dem Vizepräsidenten/Sekretär, dem Aktuar oder dem Kassier rechtsverbindliche Unterschrift.

In dringenden Fällen handelt er für den Vorstand, dem er seine Anordnungen an der nächsten, bald einzuberufenden Sitzung zur Genehmigung unterbreitet.

Der Ehrenpräsident und der Präsident sind von der Bezahlung eines Jahresbeitrages entbunden.

#### §27

Der Vizepräsident/Sekretär vertritt den Präsidenten bei dessen Verhinderung und besorgt die laufenden Vereinskorrespondenzen.

Er führt das Mitgliederverzeichnis.

#### §28

Der Kassier besorgt das gesamte Rechnungswesen und zieht die Mitgliederbeiträge ein.

Er erstellt eine Abschlussrechnung per Ende jeden Kalenderjahres.

Er unterzeichnet die Rechnungen zusammen mit dem Präsidenten.

#### §29

Der Aktuar erstellt die Protokolle der Plenarversammlungen sowie der Vorstandssitzungen.

Er besorgt die Archivierung der Vereinsakten.

### **Verantwortliche mit Spezialaufgaben und übrige Kommissionen**

#### §30

Der Passivkassier besorgt den Einzug der Passivbeiträge und die Berichterstattung an den Vereinskassier.

#### §31

Der Bibliothekar/Materialverwalter verwaltet Literatur und Musikalien des Vereins.

Er hält das Material für Proben und Anlässe nach Weisung des Dirigenten bereit.

#### §32

Der Appellbuchführer besorgt die Anwesenheitskontrolle bei den obligatorischen Anlässen.

#### §33

Die Verantwortlichen mit Spezialaufgaben und Mitglieder von Spezialkommissionen



werden von einer Plenarversammlung gewählt. Sie erstatten dem auftraggebenden Vereinsorgan nach Bedarf, jedoch mindestens jährlich einmal Bericht über ihre Tätigkeit.

### **Musikalische Leitung**

#### §34

Der Dirigent leitet die Proben und musikalischen Aufführungen des Vereins. Das Anstellungsverhältnis zwischen dem Verein und dem Dirigenten wird durch einen Arbeitsvertrag geregelt.

#### §35

Der Vizedirigent unterstützt den Dirigenten und vertritt ihn bei Verhinderung. Der Dirigent kann auch durch Dritte (Aushilfen) vertreten werden.

### **Musikkommission**

#### §36

Die Musikkommission besteht aus:

- a) Dirigent als Kommissionspräsident
- b) Vereinspräsident
- c) zwei weitere Mitglieder des Vereins, die von der Generalversammlung gewählt werden

#### §37

Die Musikkommission versammelt sich auf Einladung des Dirigenten oder auf Antrag von mindestens zwei Kommissions-Mitgliedern. Der Dirigent leitet die Sitzungen. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von drei Mitgliedern erforderlich. Der Vereinspräsident fällt den Stichentscheid.

#### §38

Die Kommission ist verantwortlich für die Erfüllung des musikalischen Zwecks des Vereins. Sie erstellt das Liederprogramm und schlägt allenfalls entsprechende Gesangsanlässe zur Teilnahme oder Organisation dem Vorstand vor.

### **Unterhaltungskommission**

#### §39

Die Unterhaltungskommission besteht aus:

- a) Präsident der Kommission
- b) Vereinspräsident
- c) zwei weitere Mitglieder des Vereins, die von der Generalversammlung gewählt werden

#### §40

Die Unterhaltungskommission versammelt sich auf Einladung ihres Präsidenten. Dieser leitet die Sitzungen.

Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von drei Mitgliedern erforderlich.

Der Kommissionspräsident fällt den Stichtentscheid.

#### §41

Die Unterhaltungskommission ist verantwortlich für die Erfüllung des gesellschaftlichen Zwecks des Vereins. Sie erstellt ein Freizeitprogramm und schlägt entsprechende Anlässe zur Teilnahme oder Organisation dem Vorstand vor. Sie unterstützt die Musikkommission im geselligen Teil von musikalischen Anlässen.

### **Rechnungsrevisoren**

#### §42

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren. Sie überprüfen Inventar, Rechnungen, Buchführung, Belege, Bestände und legen der Generalversammlung Bericht über Jahresrechnung und Ergebnisse ihrer Revisionstätigkeit ab.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre und zwar so, dass jedes Jahr ein Mitglied in den Austritt kommt. Wiederwahl ist möglich.

### **Fähnrich**

#### §43

Der Fähnrich oder dessen Stellvertreter hat die Pflicht, das Vereinsbanner bei festlichen Anlässen oder beim Tod eines Mitgliedes gemäss §18 in würdiger Weise zu präsentieren. Er bietet die Fahnenwache auf.

Er ist für sorgfältige Aufbewahrung und Unterhalt des Banners sowie des Zubehörs verantwortlich.

### **Gesangsfeste**

#### §44

Beschlüsse für den Besuch von Gesangsfesten mit Wettgesang erfordern die Zustimmung von zwei Dritteln der an der betreffenden Plenarversammlung anwesenden aktiven Mitglieder.

## **Auflösung des Vereins**

### **§45**

Unter Vorbehalt der gesetzlichen Auflösungsgründe kann der Verein nur anlässlich einer Generalversammlung aufgelöst werden, an der weniger als acht Stimmberechtigte den Fortbestand wünschen.

### **§46**

Bei Auflösung des Vereins muss das Vereinsvermögen solange bei der Gemeinde Freienbach deponiert bleiben, bis sich im Sinne und Geist dieser Statuten ein neuer Verein gebildet hat, der einen Mitgliederbestand von mindestens 16 Mitgliedern aufweist. Ist dies nach 25 Jahren seit Vereinsauflösung nicht geschehen, soll die Gemeinde Freienbach das Vermögen einer Institution mit ähnlichen Zielsetzungen zuwenden.

## **Schlussbestimmung**

Vorliegende Statuten ersetzen diejenigen vom 21. Februar 2004. Sie treten mit der Beschlussfassung am 01. Februar 2019 in Kraft.

Im Namen des «Männerchor Pfäffikon am Etzel»

Der Präsident:

*sig. Otto Seiz*

Der Aktuar:

*sig. Jules Gassmann*

gemäss §8 der Statuten Ausgabe 2019

## **Vorbemerkung**

Im §8 der Statuten ist festgehalten, dass auf Antrag des Vorstandes Mitglieder und andere Personen, die sich um den Verein oder das Gesangswesen besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden können. Damit der Vorstand nicht rein subjektiv entscheiden kann, sind die nachfolgenden Richtlinien zu beachten.

## **Verdienste im Verein**

Folgende Kriterien sind zu beachten:

### **Mitgliedschaftsjahre** als aktiver Sänger

- Jedes Aktivmitglied erhält nach 30 Jahren die Ehrenmitgliedschaft

### **Besondere Tätigkeiten** ermöglichen eine frühere Ernennung zum Ehrenmitglied:

- Mitgliedern, die während 2 Jahren nicht mehr als 5 Absenzen je Vereinsjahr aufweisen, sind berechtigt, die Ehrenmitgliedschaft 1 Jahr früher zu erhalten. Diese Fristverkürzung ist auf maximal 5 Jahre beschränkt.
- Vorstandstätigkeit und Spezialaufgaben (für Verantwortliche mit Spezialaufgaben oder andere Spezialeinsätze) können eine weitere Fristverkürzung von maximal 5 Jahren ermöglichen.
- Diese besonderen Tätigkeiten können zu maximal 10 Jahren früherer Ehrenmitgliedschaft führen. Somit kann ein Aktivmitglied frühestens nach 20 Jahren die Ehrenanerkennung erlangen, sofern nicht die Verdienste im Gesangswesen eine vorzeitige Ehrung rechtfertigen.

## **Verdienste im Gesangswesen**

Folgende Kriterien sind zu beachten:

- Spezielle und umfangreichere Tätigkeit für den Verein, z.B. Organisationskomitee eines Grossanlasses oder dergleichen.
- Funktionen in Verbänden (kantonal oder schweizerisch)
- Sängerwerbung
- Funktionen an Anlässen im Dienste des Männerchores, jedoch nicht Männerchoranlässe
- Mitgliedschaft in Kommissionen musikalischer oder öffentlicher Einrichtungen, die dem Gesangswesen dienen

Diese Verdienste geben keinen Anspruch auf die Ehrenmitgliedschaft. Es gilt auch keine zeitliche Limite, sondern die Würdigung des Einsatzes ist entscheidend.

Von der Generalversammlung vom 21. Februar 2004 genehmigt.

gemäss §18 der Statuten Ausgabe 2019

## **Vorbemerkung**

Im §18 der Statuten ist festgehalten, dass beim Tod eines Mitgliedes der Verein dem Toten die Anteilnahme bezeugt. Dafür sind interne Richtlinien vorgesehen.

## **Hinschied eines aktiven Mitgliedes**

Beim Hinschied eines aktiven Mitgliedes nimmt der Chor mit Vereinsfahne am Begräbnis teil und umrahmt den Gottesdienst mit dem Gesang. Den Hinterbliebenen wird eine Beileidskarte abgegeben und die Anteilnahme des Männerchores wird in der Presse veröffentlicht.

## **Hinschied eines nichtaktiven Ehrenmitgliedes**

Beim Hinschied eines nichtaktiven Ehrenmitgliedes gelten je nach der Verbundenheit des Verstorbenen folgende Kriterien:

- Ortsansässigkeit (Region)
- Finanzielle Unterstützung des Vereins oder
- Teilnahme/Anwesenheit an öffentlichen Aktivitäten des Vereins in den letzten 10 Jahren

Die Ortsansässigkeit ist zwingend.

Ist eines der beiden übrigen Kriterien ebenfalls erfüllt und ist das Mitglied vor weniger als 15 Jahren aus der aktiven Chortätigkeit ausgetreten, gelten die gleichen Richtlinien wie bei einem aktiven Mitglied.

Ist eines der beiden übrigen Kriterien ebenfalls erfüllt und ist das Mitglied vor mehr als 15 Jahren aus der aktiven Chortätigkeit ausgetreten, wird den Hinterbliebenen eine Beileidskarte abgegeben und eine Todesanzeige in der Presse veröffentlicht.

Das Kriterium des Rücktritts von der aktiven Chortätigkeit kann in besonderen Fällen dahinfallen. Darüber entscheidet der Vorstand.

**Alle vorstehenden Richtlinien setzen voraus, dass die Trauerfamilie unserem Vorgehen zustimmt.**

Bei allen übrigen Ehrenmitgliedern wird den Hinterbliebenen eine Beileidskarte abgegeben.

Von der Generalversammlung vom 21. Februar 2004 genehmigt.